



Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am **20.01.1983** die Aufstellung **der 2. Änderung** des Bebauungsplanes Nr. VI/4-Vöh. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am **—** ortsüblich bekanntgemacht.

gez. Dr. Boß
L.S. Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt Abt. Stadtplanung

Peine, den **02.03.1983**

gez. Warstat
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am **25.10.1983** als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den **28.11.1984**

gez. Dr. Boß
L.S. Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am **30.04.1985** im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am **30.04.1985** rechtsverbindlich geworden.

Peine, den **10.06.1985**

gez. Dr. Boß
L.S. Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur —
Maßstab **1: 5000**
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Peine erteilt durch das Katasteramt Peine am **11.12.1979**
Az. **A. 1 624**

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am **08.12.1983** dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **24.01.1984** ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **06.02.1984** bis **06.03.1984** gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Peine, den **07.03.1984**

gez. Dr. Boß
L.S. Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde **Landkreis Peine Az. 60/691-01/3-6/13** vom heutigen Tage **unter Auflagen mit Maßgaben** gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. **Teilweise genehmigt. Die kennzeichnend gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Peine vom — gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.**

Genehmigungsbehörde
Peine, den **04.03.1985**

Landkreis Peine
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
L.S. gez. Vogel
(Dipl. Ing.)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den **05.05.1986**

gez. Dr. Boß
L.S. Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenchaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom —). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den —
Katasteramt Peine —
—
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am — dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom — Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum — gegeben.

Peine, den —

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine ist den in der Genehmigungsverfügung vom — (Az. —) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am — beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom — bis — öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am — ortsüblich bekanntgemacht.

Peine, den —

Stadtdirektor

Erklärung der Planunterlage

- Flurstücksgrenze, Straßenbegrenzungslinie
- Vorhandene Bebauung - Wohnhaus
- Vorhandene Bebauung - Sonstige Gebäude

Erklärung der Planzeichen
Zeichnerische Festsetzungen

- Planbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/4 mit Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.

Textliche Festsetzungen

1. Gemäß § 1(5) der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 ist die Errichtung von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten mit einer Geschosfläche von mehr als 500 qm in den festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen.

Praambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der Stadt Peine diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/4-Vöh., bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Peine, den **28.11.1984**

gez. Heinze
Bürgermeister

gez. Dr. Boß
L.S. Stadtdirektor

STADT PEINE

Bebauungsplan Nr. VI/4

Schwieldter Straße/ Posener Straße,
nördlich Bundesbahn

— Vöhrum —

2. Änderung

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Regierungsbezirk	Braunschweig
Gemarkung	Vöhrum
Flur	7
Maßstab	1: 5 000